

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO 10, Wilschkestr. 1

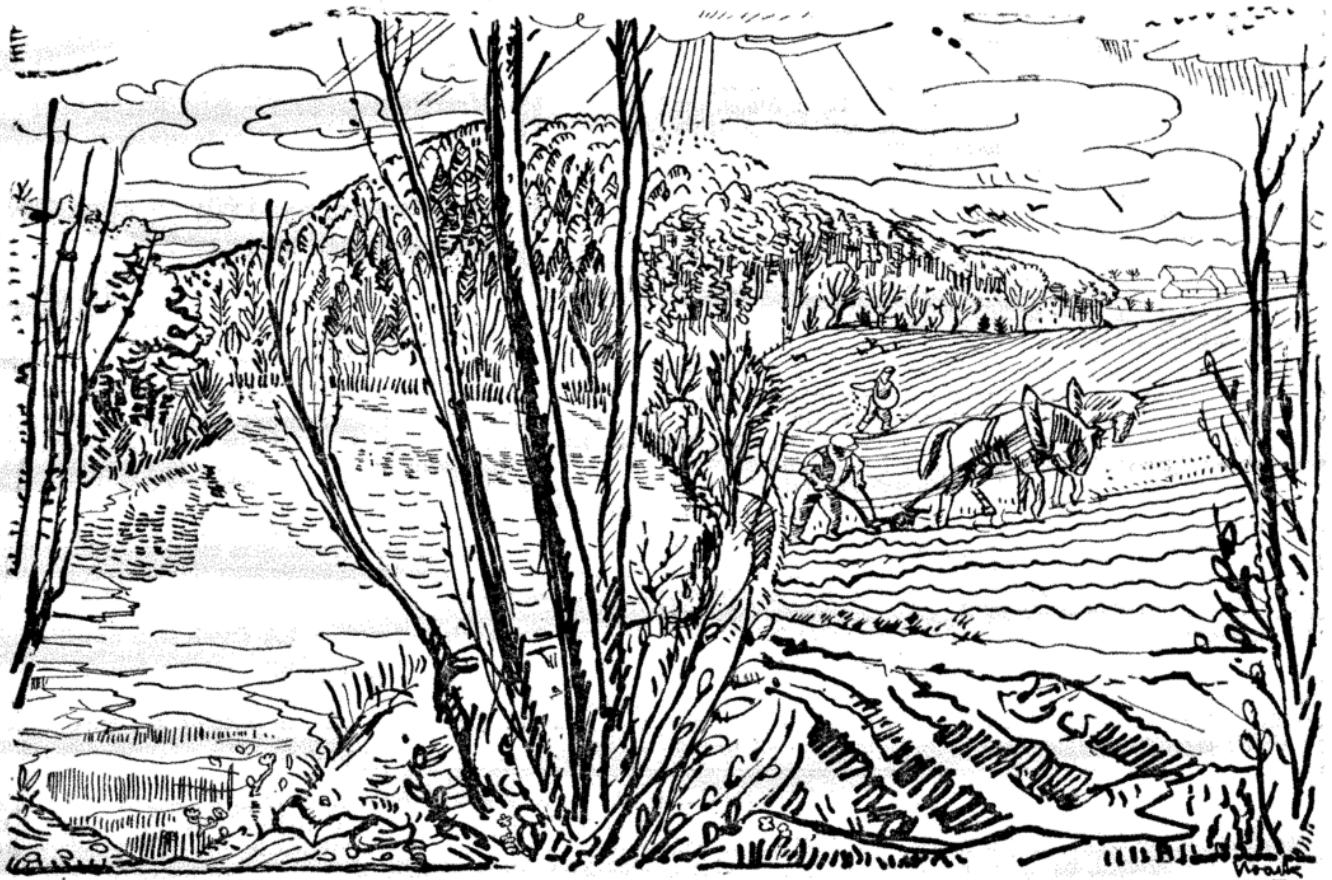
Redaktionschluss am 20. jeden Monats
Aufschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

6. Jahrgang

Berlin, April 1929

Nummer 4

Der Frühling



Auferstanden aus den Banden
schweren Traums ist die Natur,
Todeschauer, Nacht und Trauer
streifen ab nun Hain und Flur.

Sonne, läche, nun begrüße
uns in deiner vollen Zier!
Langentbehrt! Unsere Erde,
unser Herz sehnt sich nach dir.

Komm' und kleide Wald und Heide,
Hald und Weide, Trift und Flur,
Luft und Wipfel, Kluft und Gipfel,
Brunnen alles Lebens du!

Selbst den Toten in dem Boden
wärme ihre kalte Gruft.
Steck' ein Keislein, steck' ein Sträußlein,
weck' ein Lüftlein, einen Duft!

Blumen webe um die Stäbe,
um die Kerkergitter dicht;
durch die Ritzen lasse blühen
den Gefangenen Lenz und Licht;

Die da müssen schmachten, büßen,
weil zu feurig ihr Gemüt,
weil zu hohe für die hohe
Freiheit hat ihr Herz geglüht.

Erdbezwinger, Blütenbringer,
Frühling, Frühling, Lebenshauch!
Freiheitsfänger, Knospenspender,
Spreng', o spreng' die Kerker auch! Friedrich Stolpe

Arbeitszeit und Freizeit der Hausgehilfen

Für den Beruf der Hausgehilfen gilt nicht das Dichterwort, das sonst auf andere Berufe zutrifft: „Ledig aller Pflicht. Hört der Bursch die Besper schlagen, Meister muß sich immer plagen.“

Seit Jahren sind die Hausgehilfen bestrebt, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern und deren gesetzliche Regelung zu erlangen, um damit dem Beruf zu einem besseren Ansehen zu verhelfen. Bis heute sind die Arbeitsverhältnisse noch vollkommen unregelt.

Nach den Gesindeordnungen, die bis November 1918 für die Arbeitsbedingungen der häuslichen Arbeitnehmer, Dienstboten usw. in Frage kamen, konnten die „Herrschaften“ die Dienste ihrer Hausgehilfen fast jederzeit in Anspruch nehmen, ohne daß hier gegen ein Uebermaß von Arbeitsleistungen eine gesetzliche Handhabe vorhanden war.

Die nach dem Fall der Gesindeordnungen in Anwendung kommenden §§ 611—630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag sehen einen Schutz in dieser Hinsicht ebenfalls nicht vor. Damit ist auch erwiesen, daß die Bestimmungen nicht als ausreichend für die Regelung der Arbeitsbedingungen der Hausgehilfen betrachtet werden können. Von unberufener Seite ist dies des öfteren in Artikeln der bürgerlichen Tagespresse behauptet worden.

Auch der neue Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 18 Jahrgang 1928 S. 195 ff.) sieht keine bestimmte Arbeitszeit vor, sondern nur eine Nachtruhe. Der betreffende Paragraph des Entwurfs lautet:

„Nachtruhe. Dem Arbeitnehmer ist eine mindestens neunstündige ununterbrochene Nachtruhe zu gewähren, deren Beginn von vornherein feststehen muß. Die Nachtruhe darf nur in besonderen Ausnahmefällen gekürzt werden. In diesen Fällen ist die Kürzung, sofern sie nicht ganz geringfügig ist, durch Verlängerung der Nachtruhe oder durch Gewährung sonstiger Ruhezeit in den nächsten Tagen auszugleichen. Kann die ununterbrochene Nachtruhe nach Art der übernommenen Obliegenheiten, insbesondere bei Kinder- oder Krankenpflege nicht gewährt werden, so ist eine entsprechende Ruhezeit am Tage zu gewähren.“

Ruhepausen. Dem Arbeitnehmer sind angemessene, der Schwere der Arbeit entsprechende Ruhepausen, insbesondere zur Einnahme der Mahlzeiten zu gewähren.“

Des weiteren sieht der Entwurf Freizeiten vor, und zwar an einem Werktag in jeder Woche von vier Stunden nachmittags und an jedem zweiten Sonntag von nachmittags 3 Uhr ab.

Mit der Festlegung der Nachtruhe statt Arbeitszeit bleibt der Entwurf weit hinter den Forderungen der Hausgehilfen zurück und trägt nicht zur Hebung des Hausgehilfenberufs bei. Trotz der vielen, nie verkümmerten Klagen über Mängel an geeigneten und gut vorgebildeten Kräften in der Hauswirtschaft und der starken Abwanderung aus diesem Beruf glaubt man doch, ohne Beachtung dieser Momente die Regelung der Arbeitszeit durch Festlegung einer neunstündigen Nachtruhe umgehen zu können. Ist doch bei den Ruhepausen ebenfalls nicht die Zeitdauer angegeben, nicht einmal für die Hauptmahlzeiten. Aus Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Hausgehilfen wissen wir, wie diese Ruhepausen gewährt werden. In den überaus meisten Fällen lautet die Antwort auf die Frage: „Wiewiel Zeit wird gewöhnlich zum Einnehmen der Mahlzeiten gewährt?“ „Soviel wie gerade notwendig ist, um zu essen“; oder „Mittagessen wird stehend eingenommen“ und in

ebenso vielen Fällen „10 Minuten“. Daß damit Raubbau an der Gesundheit der Hausgehilfen getrieben wird, brauchen wir nicht besonders zu betonen. Ueber die typischen Magenkrankungen der Hausgehilfen können die Krankentafeln ausgiebig berichten.

Von den Hausfrauen wird die Möglichkeit der Festlegung der Arbeitszeit damit bestritten, daß eine solche Regelung das Familienleben zerstöre, auch das Vertrauensverhältnis zwischen Hausfrau und Hausgehilfin stark beeinträchtige. Wo Kinder sind, könne überhaupt nicht von Beginn und Ende der Arbeit gesprochen werden. Wir werfen demgegenüber die Frage auf, sollte es wirklich in einem geordneten, gutgeleiteten Haushalt, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht möglich sein, die tägliche Arbeit so einzuteilen, daß bis zu einer bestimmten Tagesstunde alle Hausarbeiten erledigt sind? Wir können uns nicht denken, daß es in einem Haushalt als angenehm empfunden werden kann, wenn immerzu geschweert oder gewaschen wird. Aus eigener Erfahrung wissen wir, daß es möglich ist, ein Hauswesen in peinlichster Ordnung zu halten, wenn

Warum

gibt der Deutsche Verkehrsbund seine

Geschichte

heraus?

Weil es die Geschichte unserer Organisation ist:

Ein Ehrenmal den alten Vorkämpfern — ein Ansporn den jungen Mitstreitern — ein unentbehrliches geistiges Waffenarsenal für alle Kolleginnen und Kollegen!

Bestellungen

auf die Geschichte des Deutschen Verkehrsbundes nehmen die Ortsverwaltungen entgegen

auch die Familienmitglieder im Haushalt sich einer gewissen Ordnung befleißigen. Dort, wo man auf dem Standpunkt steht, daß auch jede geringste Arbeit die Hausgehilfin zu leisten hat, wird man ihr ungern eine bestimmte Ruhezeit zugestehen. Solche Hausfrauen haben dann auch gar keine Ursachen, über die unzuverlässigen Hausgehilfen zu klagen, denn in einem schlecht geleiteten Haushalt fühlt sich niemand wohl, am allerwenigsten die Hausgehilfin. Daß derart geübte und abgearbeitete Kräfte keine Befriedigung in ihrem Beruf finden und jegliche Lust zur häuslichen Arbeit verlieren, ist verständlich.

Es muß daher gefordert werden, daß sowohl eine geregelte und abgegrenzte Arbeitszeit wie auch die zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Ruhepausen in dem kommenden Hausgehilfengesetz festgelegt werden. Auch die im Entwurf vorgesehene Freizeit genügt nicht den Forderungen, die wir in dieser Beziehung stellen müssen. M. B.

Vorfrühling

Schon als Kinder lernten sie sich kennen, und die Sehnsucht nach Schönheit und Reinheit, die in ihren Herzen so süß und heimlich sang, führte sie aus dem Kreise der anderen heraus, daß sie zusammengingen. Und sie gewannen sich lieb. — Es war eine scheue, stille Zärtlichkeit zwischen ihnen, ohne Worte und ohne Küsse, wie sie nur Kindern zu eigen ist.

Sie wohnte am anderen Ende der Großstadt, und so kam es, daß sie sich nur selten trafen: vier-, fünfmal im Jahr, und jedesmal, da sie sich sahen, war eine helle, warme Freude in ihnen.

Sie war groß und schlanke, mit klaren, ruhigen Augen. Dieses keusche Mädchenbild richtete er in seinem Herzen auf, und daß es nicht schmutzig werde durch die Berührung mit anderen — unheimlichen Dingen, barg er es wie hinter einem dunklen Vorhang.

Wenn die Sonne einmal besonders warm in ihm schien oder die Stürme durch sein Herz zogen — wilde, leidenschaftliche Stürme — dann trat er wohl vor dieses Bild, zog den Vorhang beiseite und schaute in die hellen klugen Mädchenaugen — dann mußten ja die Stürme weichen vor der Kraft, die aus ihren Augen auf ihn hernieder strahlten. —

Als er die Schule verlassen hatte, führte ihn das Schicksal in eine andere Stadt. Und wieder war es ihr Bild, das ihm die Heimat oft vergessen ließ und die Fremde zur Heimat machte.

Doch mit der Zeit geriet der dunkle Vorhang mit der lichten Mädchengestalt dahinter mehr und mehr in Vergessenheit. —

Sobald er ausgelernt hatte, kehrte er in die Heimat zurück. Es ging um die Maienzeit und der Frühling hatte dieses Mal etwas Neues, Wunderbares in ihm geweckt, so daß die Sehnsucht heller denn je in ihm aufflammte. Da sah er sie wieder. Und als er sie ansah und ihre klaren, ruhigen Blicke auf ihm ruhten, da war es ihm, als stände er nackt vor ihr, als könnten diese Blicke hineinsehen in die Tiefen seiner Seele, als könnten sie all den Schmutz sehen — und eine heiße zornige Scham überkam ihn.

Was war das für ein Maien! Sie zogen hinaus in den Wald, ganz allein. Nach der stillen Schönheit des Waldes zog es sie, an dem sie die Schönheit der Welt messen konnten. Nach dem schönen, stillen Waldsee, der all die schönen, tiefen und stillen Gedanken in ihnen wach rief.

Es war noch dieselbe scheue, stille Zärtlichkeit in ihnen wie damals: ohne Worte und ohne Küsse. Nur ganz am Anfang dankte er ihr für alles, was sie ihm gewesen. Und diese Dankbarkeit war so schön, daß seine Worte zu Versen und seine Gedanken zu einem Gedicht wurden. — Es war noch dieselbe scheue, stille Zärtlichkeit zwischen ihnen: ohne Worte und ohne Küsse. Nur wenn sie gingen, verührte seine Hand zuweilen ihr Kleid. — ganz flüchtig nur, aber er fühlte doch ihren weichen, warmen Mädchenkörper. . . . Und wenn sie ihn ansah, dann klammerte es oft seltsam in den sonst so ruhigen Augen wie von verhaltenem Sehnen nach Glück und nach Liebe.

Was war das für ein seltsamer Maien! Er blieb ein ganzes blühendes Jahr in ihren Herzen! Kurt Heilbut.

Zwanzig Jahre freigewerkschaftliche Organisation der Hausgehilfen

Am 1. April dieses Jahres blicken wir auf ein 20jähriges Bestehen unserer Organisation zurück. Es war ein steiniger Weg, den wir bisher gehen mußten, ein Weg ständigen Kampfes, den wir führen mußten und auch weiterhin zu führen haben werden, um die Hausgehilfen aus ihrem Sklavenjoch zu befreien, unter dem sie sich jahrhundertlang beugen mußten.

Die Befreiung aus menschenunwürdigen Verhältnissen war und ist das Bestreben derjenigen, die sich die Interessenvertretung der Hausgehilfen zur Lebensaufgabe gemacht haben.

Bereits im Jahre 1906 machte sich eine Hausangestelltenbewegung bemerkbar. Es war dies zu einer Zeit, als in Nürnberg mit Helene Grünberg die erste Arbeitersekretärin angestellt wurde. Der Drang um Rat und Auskunft war bei den Hausangestellten zu jener Zeit besonders stark. Daraus schöpfte Helene Grünberg den Antrieb, einen Verein der Hausangestellten zu gründen, der berufen sein sollte, den Hausangestellten in ihren Nöten beizustehen. Dieser W Wunsch fiel auf fruchtbaren Boden.

Am Sonntag, dem 18. Februar 1906, fand die erste Versammlung der Hausangestellten in Nürnberg statt, das Referat: „Die Klagen der Dienstboten und der Dienstbotenmangel“ hatte Helene Grünberg übernommen. Ihr Bericht in der „Gleichheit“, dem damaligen Organ der arbeitenden Frauen und Mädchen, vom 21. März 1906 besagt: „Eine Versammlung dieser Art hatte Nürnberg noch nie gesehen. Der Andrang der Mädchen überstieg die kühnsten Erwartungen. Die Säle des Tivoli vermochten bei weitem nicht die zuströmende Menge zu fassen. Wie die Mauern saßen und standen die Mädchen nebeneinander.“ Vier Wochen später, und zwar am 18. März, wurde der Verein der Dienstmädchen, Wäschrinnen und Zubeherinnen mit 225 Mitgliedern gegründet. Das war für Deutschland ein Ereignis.

In Fürth wurde bald danach eine Nebenstelle des Nürnberger Vereins geschaffen und am 1. Mai 1906 erlebten wir, daß die Nürnberger Hausangestellten sich an der Mäißler beteiligten.

Auch Berlin rührte sich. Am 24. April 1906 fand eine öffentliche Versammlung statt. Der Reichstagsabgeordnete Stadthagen sprach über: „Beseitigung der Dienstbotenordnung vom 24. April 1854. Einführung einer Kranken- und Unfallversicherung. Einführung von Dienstbotengerichten, Arbeiterschutz durch Reichsgesetz.“

Berliner Hausfrauen hatten 1900 einen Verein „Beit zur Dienstherrschaffen und Dienstangestellten“ gegründet, dem sich im März 1904 der „Verein für weibliches Hauspersonal“ angeschlossen. Der neue Verband gab sich den Namen „Verein für die Interessen der Hausangestellten“. Der Zweck des Vereins war, die Gesamtlage der Dienenden in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu heben, was durch aufklärende Vorträge, durch Bittschriften und Aufhebung der Gesindeordnung und der Dienstbücher erreicht werden sollte. Das Organ des Vereins brachte manche wertvolle Abhandlung. Auch kamen in den Versammlungen Referenten zu Wort, die in der Öffentlichkeit einen Namen hatten. So hat 1904 im November in einer überfüllten Versammlung Eln Braun über „Die Entwicklung der Hauswirtschaft und die Dienstbotenfrage“ gesprochen. Auch die Genossen Dr. Breitscheid, Kagenstein und Bauer kamen später mit sozialpolitischen Vorträgen zu Wort.

Es war aber in dem neuen Verein ein Zug nach links zu verzeichnen, und wenn die Vorsitzende Frau Regina Deutsch in ihrem Bericht vom August 1905 schrieb, daß „die Versammlung von Hausangestellten gut besucht war, aber unsere Hausfrauen gänzlich fehlten, es scheint für sie den Reiz der Neuheit verloren zu haben“, so liegt darin schon ein Stück Wahrheit.

Kolleginnen, die heute noch Mitglieder unseres Verbandes sind, erzählen, daß, trotzdem jener Verband ein Harmonieverein war, manch scharfes Wort gewechselt wurde. In dieser am 24. April 1906 einberufenen Versammlung kamen die Gegensätze zum Ausdruck. Die Hausangestellten gaben deutlich zu verstehen, daß ihre soziale Besserstellung nur ihr eigenes Werk sein könnte, daß mit den Hausfrauen in einem Verein zusammen für sie nichts erreicht wäre. Nach dieser Versammlung wandte sich die Vorsitzende und Redakteurin Frau Deutsch in dem Hausangestelltenorgan mit einem Artikel „Wir und die Sozialdemokratie“ gegen die Sozialdemokratie. Das hatte schwere Meinungsverschiedenheiten in den Reihen der Vorstandsmitglieder zur Folge und veranlaßte die Vorsitzende, am 28. Mai ihren Vorsth und die Redaktion niederzulegen. Mit dem 1. September übernahm dann die Genossin Ida Baar die Redaktionsgeschäfte und laut Generalversammlungsbeschluss vom 31. Januar 1907 auch den Vorsth. Es wurde eine Aenderung des Statuts beschlossen, nach der nur noch Personen als Mitglieder aufgenommen werden durften, die in häuslichen Diensten gegen Lohn beschäftigt waren. Damit war auch der Berliner Verein in die Reihe der Organisationen gerückt, die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung standen.

So wie in Berlin sehen wir auch, daß München am 6. Mai 1906 seine erste Versammlung abhält und in einer späteren Versammlung zur Gründung schreitet, gleichzeitig auch eine Stellenvermittlung errichtet. Ebenfalls findet im heiligen Köln am 1. Juli desselben Jahres eine Versammlung statt, die nach einem Referat des Arbeiter-

sekretärs Bartels 30 Aufnahmen verzeichnete. Begeisterung und Kampf auf der ganzen Linie.

Dies gab der sozialdemokratischen Vertrauensperson Ottilie Baader Veranlassung, auf einer Frauentagung, die am 22. und 23. September 1906 zu Mannheim stattfinden sollte, einen Tagesordnungspunkt festzusetzen. Helene Grünberg referierte dort über: „Die Dienstbotenbewegung“ und legte die Konferenzteilnehmer auf folgende Programmpunkte fest:

1. Abschaffung der Gesindeordnungen und Gesindebüchlein und Aufhebung der Verpflichtung, mit ansteckenden Krankheiten befallene Hausangehörige zu pflegen.

2. Unterstellung der Dienenden unter die Gewerbeordnung, Ausdehnung aller Versicherungsgesetze auf sie, Gewährung eines gesetzlich gesicherten vollen Realisationsrechts.

3. Sinnemäßige Anwendung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsdauer, Sonntags- und Nachtarbeit usw. auf die Dienenden, im besonderen und zunächst als Mindestmaß an gesetzlichem Schutze, Einführung eines gesetzlich geregelten Arbeitstages, eines vollen freien Sonntagnachmittags alle acht Tage und alle 14 Tage einen vollen freien Tag. Für außergewöhnliche Arbeiten sind Hilfskräfte anzustellen.

4. Gesetzliche Vorschriften, gesunde, den hygienischen Verhältnissen entsprechende Schlafräume, welche von innen verschließbar sein müssen und ständige Kontrolle derselben durch die Behörden.

5. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts auch für die Dienenden bis zum 18. Lebensjahre.

6. Abschaffung der privaten Stellenvermittlungsbureaus und Einführung von paritätischen Stellennachweisen.

Dieser Beschluss gab in ganz Deutschland die Richtschnur. Nach Heimkehr der Delegierten entbrannte überall im Lande der Kampf.

In Hamburg wurde am 23. Oktober bei überfülltem Haus eine Versammlung abgehalten mit dem Thema: „Dienstmädchen, aufgewacht“, die am 14. November wiederholt wurde. Luise Fieb, die an beiden Tagen das Referat übernommen hatte, fand tausendstimmiges Echo. Der Verein mußte gegründet werden, so klang es aus aller Munde. Am 20. November 1906 konnte seine Gründung mit 482 Mitgliedern vollzogen werden. Sein Stellennachweis wurde am 18. Februar 1907 eröffnet. Nun traten die Hausfrauen auf den Plan. Sie hatten vom Berliner Verein nichts gelernt. Am 19. November 1906 beriefen sie eine Versammlung ein und berieten, ob man nicht durch Gründung einer Gegenorganisation verstanden sollte, dem sozialdemokratischen Verein das Wasser abzugraben. Da der Hamburger Hausfrauenverein eine eigene Stellenvermittlung hatte, erhielten alle von ihm vermittelten Mädchen für den 6. Dezember eine Einladung, und dort wurde dann das Gegenteil erzählt, nämlich daß Mädchen gekommen wären und wünschten, daß ein Verein gegründet werden sollte, denn Reformen mühten eingeführt werden. Die Versammlung wählte sofort einen Vorstand, darunter zwei Hausfrauen, und nahm dann erst Mitglieder auf. Aber — das darf gesagt werden — Schaden hat uns die Organisation niemals bereitet. Auch die Sperre, die die Hausfrauen über unseren Nachweis verhängt hatten, tat uns nicht weh. Wir hatten die Mädchen, und zwar gute, und da mußten die Hausfrauen, ob sie wollten oder nicht, bei dem damaligen Dienstbotenmangel zu uns kommen. Und sie kamen alle — ins Gewerkschaftshaus, wo wir uns häuslich niedergelassen hatten.

In Hamburg wurde der Kampf zuerst um den Hauschlüssel geführt, dann um jeden zweiten Sonntag ab 3 Uhr Ausgang denn die Sitte war dort noch vorherrschend, daß die Mädchen nur jeden dritten Sonntag ausgehen durften. Dann um den freien Wochentagnachmittag, und für die Wäschrinnen und Reinmachefrauen um den zehnstündigen Arbeitstag mit einer Bezahlung von 2,50 Mk. und Ueberstunden extra. Da gab es im Stellennachweis manche Auseinandersetzung mit den Hausfrauen. Aber letzten Endes bewilligten sie alles, sogar schriftlich, wenn sie nur ein tüchtiges Mädchen bekamen. Wenn wir auch nicht alle durchschauen konnten, so dürfen wir doch sagen, daß mancher Hausangestellter durch die Organisation ihre Lage ganz bedeutend verbessert wurde.

In Frankfurt a. M. wollte man am 4. November 1906 eine Gründung vornehmen. Aber die Polizei verhinderte es. Es waren so viele Hausangestellte gekommen, daß die Versammlung in einen anderen Saal verlegt werden mußte, und da es nicht der Saal war für den die Anmeldung bei der Polizei erfolgte, löste der Schutzmann die Versammlung auf. Am nächstfolgenden Sonntag, dem 11. November, wurde nun einer der größten Säle Frankfurts gemietet. Der Erfolg der Versammlung war ein glänzender. 200 Mädchen ließen sich als Mitglieder eintragen. Die dritte Versammlung fand dann am 18. November im Gewerkschaftshaus statt, und just an demselben Tage erschienen die Christen und berieten zur selben Stunde eine Versammlung andererseits ein. Denn sie saaten sich, daß, wenn sie die Dienstboten nicht alle im sozialdemokratischen Lager sehen wollten, einen katholischen Verein gründen müßten. Doch zu ihnen kamen nur 43 Personen, während im Gewerkschaftshaus Tausende waren.

Die Stadt Frankfurt hatte einen Stellennachweis. Nach Verhandlung mit unserem Verein wurden vier Kollektoren gewählt, die den Stellennachweis immer zu kontrollieren hatten, auch wurde Schlußgelegent für stellensuchende Mädchen geschaffen.

Am 13. Januar 1907 wurde in Bremen ein Verein gegründet, danach in Rüstingen-Wilhelmshaven, im Februar folgte Jena. Nach Leipzig trat im März auf den Plan, um den Hausangestellten die so notwendigen Verbesserungen zu schaffen. Königsberg i. P. nahm am 7. April eine Gründung vor, desgleichen Mannheim, die zu ihrer ersten Versammlung nicht für Geld und gute Worte einen Saal bekommen konnten. Im Juli 1907 fand in Hannover die Gründung statt. Es wurde gleich ein Stellennachweis eröffnet, man schaffte mit Hilfe des Gewerkschaftsartikels Nähmaschinen an, um den Mitgliedern eine Fortbildungsmöglichkeit in ihrem Beruf zu bieten. Im Oktober wurde die Lübecker Gruppe gegründet.

Mit der Zeit waren doch schon eine Menge Vereine gegründet, die aber nicht, wie es erwünscht gewesen wäre, nach einheitlichen Richtlinien arbeiteten. Gab ein Teil die „Gleichheit“ als Vereinsorgan für die Mitglieder heraus, so der andere Teil die von Berlin eingeführte „Monatsschrift des Vereins für die Interessen der Hausangestellten“. Auch die Krankenunterstützungsvereine waren verschieden hoch. Die Notwendigkeit, alle diese Lokalvereine unter einen Hut zu bringen, gab Veranlassung zu einer außerordentlichen Frauenkonferenz in Berlin. Der 19. November 1907 war dafür ausersehen. Beraten wurde aber eine Tagesordnung, die lautete: Die Dienstbotenbewegung. a) Agitation und Organisation; b) der Stellennachweis; c) der freie Dienstvertrag. Das Ergebnis war, daß aus Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig und München eine Kommission gewählt wurde, aus fünf Mitgliedern bestehend, um die Vorarbeiten für die Zentralisation zu übernehmen und für ein einheitliches Verbandsorgan Sorge zu tragen. Die Fünf-Städte-Kommission tagte Anfang 1908 in Hamburg und beschloß, sich mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in Verbindung zu setzen, um von dieser das Werk weiterführen zu lassen. Es fand dann vom 22. bis 27. Juni 1908 der Gewerkschaftskongress in Hamburg statt, der die Frage der Agitation unter den Dienstboten behandelte.

Inzwischen hatten 1908 Heidelberg, Wiesbaden, Stuttgart und Kiel ihre Vereine gegründet, so daß jetzt an 18 Orten Lokalvereine bestanden. Da auf der Tagung des Gewerkschaftskongresses eine Entschließung angenommen worden war, die der Generalkommission den Auftrag erteilt hatte, mit den Dienstbotenvereinen gemeinsam zusammenzukommen, so fand am 17. Januar 1909 eine Konferenz statt, auf der auch Vertreter der Gewerkschaftskarteile anwesend waren. Dort wurde zum 1. April 1909 die Zentralorganisation beschlossen. Der Sitz der Organisation wurde Berlin, der Sitz des Ausschusses Hamburg. Unter dem Namen „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands“ setzen wir am 1. April 1909 unsere Arbeiten fort. Die Berliner Zeitschrift wurde als Verbandszeitung ausgebaut und bekam den Namen „Zentralorgan des Zentralverbandes der Hausangestellten Deutschlands“. Damit war eine einheitliche gewerkschaftliche Organisation geschaffen, die in ihren Statuten befaßt: Der Zweck des Verbandes ist die allseitige Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Dies hat der Verband stets treu befolgt. Ueber die Wunden, die uns der Krieg und die Inflation geschlagen haben, wollen wir hier nicht berichten, berichten wollen wir aber darüber, daß viele unserer Forderungen schon durchgeführt sind.

Wenn mit dem 1. Januar 1914 die Hausangestellten der gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt wurden, dann war das das Wert des Zentralverbandes. Wenn die Stellenvermittlung an allen Orten nach dem neuen Gesetz von Reich wegen geschaffen wurde, so ist auch hier ein Stück Verbandsarbeit verankert. Wenn die Gefindeforderungen außer Kraft gesetzt, wenn die Dienstbücher verschwinden sind, dann ist das nicht zuletzt der Tätigkeit des Verbandes zu verdanken. Wenn heute die Hausangestellten der Arbeitslosenversicherung angehören, wenn sie den Arbeitsgerichten unterstellt sind, dann dürfte ein Nachschlagen in unserem Zentralorgan den Beweis bringen, wie in Wort und Schrift alles daran gesetzt wurde, dies zu erreichen.

Gewiß — vieles bleibt noch zu tun übrig. Der Referentenentwurf unseres Gesetzes, das uns die festumgrenzte Arbeitszeit bringen soll, das den Urlaub und die Freizeit regeln soll, das überhaupt im Arbeitsverhältnis Ordnung schaffen soll, wird sich hoffentlich bald zu einem wirklichen Gesetz verdichten. Und wenn die Regierung hält, was ihre Vertreter versprochen, wird auch die Hauswirtschaft bald unter die Unfallversicherung kommen. Befschlossen ist, daß 1930 die gewerksmäßige Stellenvermittlung aufhört. Damit wird dann auch manche bittere Klage verschwinden. Tatsache muß aber auch werden, daß endlich in ganz Deutschland die Jugendlichen der Hauswirtschaft der Berufsschule zugeführt werden.

Wünsche und Forderungen gibt es noch genug, aber rückschauend dürfen wir doch sagen, daß der Verband ein gewaltiges Stück Arbeit vollbracht hat. Möge dies anerkannt werden.

Als Reichsgruppe im Deutschen Verkehrsbund sollte die Aufklärungsarbeit dafür leichter sein als früher. Mögen deshalb unsere Mitglieder werben und an Hand von Tatsachen ihren Widersachern begrifflich machen, daß das Werk nur schnell und gut gedeihen kann, wenn alle daran mitarbeiten! Deshalb möchten wir nur wünschen, daß wieder eine Begeisterung und Arbeitsfreudigkeit einsehen möge wie 1906, wie 1918. Unser Werk kann nur unter Aufbietung aller Kräfte gedeihen. Und es muß gedeihen zum Wohle aller unserer Berufskollegen.

Die Räumungsklage bei Dienst- und Werkwohnungen

Von Amtsgerichtsrat G l ü c k s t e i n (Arbeitsgericht Berlin).

Während die Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, welche sich vor den Kammern des Arbeitsgerichts abspielen, meist Lohn- oder zuweilen Zeugnisanprüche der Arbeiter oder Angestellten zum Gegenstand haben, gibt es eine große Anzahl von Prozessen, die — anderen Berufsarten fast fremd — hauptsächlich zwischen Hauseigentümern und Pächtern ausgetragen werden. Es sind diejenigen Streitigkeiten, in welchen es sich um die Frage handelt, ob der Portier seine Dienstwohnung ohne Gewährung von Erfahrungsraum oder einer Geldentschädigung herauszugeben gezwungen werden darf, oder ob er dazu nur unter diesen Voraussetzungen verpflichtet ist. — Während ein anderer Arbeiter oder Angestellter, wenn das Dienstverhältnis durch ihn selbst oder durch den Arbeitgeber gekündigt wird, nur seine Arbeitsstelle aufgibt und sehr oft eine bessere und lohnendere Tätigkeit findet, ohne daß seine Lebensverhältnisse sich wesentlich ändern, zieht die Auflösung des Dienstverhältnisses tief einschneidende Folgen nach sich, wenn mit der Stelle eine Wohnung im Hause verbunden ist, wie es fast stets der Fall ist. Denn von dem Bestehen oder der Auflösung des Dienstverhältnisses und hier wieder von den Gründen, die zur Kündigung geführt haben, ist es abhängig, ob der Pächter weiter im Besitz seiner Wohnung verbleiben darf, oder ob er sie — unter Umständen ohne Entschädigung und ohne Gestattung einer anderen Wohnung — aufzugeben gezwungen wird.

Solange durch die Wohnungsverhältnisse in der Zeit vor dem Kriege die Möglichkeit der baldigen Erlangung einer anderen passenden Wohnung gegeben war, war der Verlust der bisherigen Räume zwar mit den Unkosten und Mühen eines Umzuges verknüpft, hatte aber nicht entfernt die Bedeutung, welche jetzt infolge der herrschenden Wohnungsnot damit verbunden ist. Der Gesetzgeber, welcher aus diesem Grunde zugunsten der Mieter die Schutzbestimmungen des Mieterschutzgesetzes geschaffen und damit das Verfügungsrecht der Hauseigentümer beschränkt hat, ist an der Notwendigkeit einer Regelung auch der besonderen Verhältnisse der Dienst- und Werkwohnungen nicht vorübergegangen.

Während in den §§ 1 bis 19 des Mieterschutzgesetzes der Schutz der Mieter eines Gebäudes behandelt wird, sind in den folgenden §§ 20 bis 22 dieses Gesetzes besondere Bestimmungen bezüglich der Dienst- und Werkwohnungen getroffen worden.

In den §§ 20 und 21 des Mieterschutzgesetzes ist verordnet, daß der Inhaber einer Wohnung, die ihm nur mit Rücksicht auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen worden ist, nach Beendigung desselben die Rechte, die jedem Mieter in den §§ 1 bis 19 des Gesetzes gewährleistet sind, auch für sich in Anspruch nehmen darf, abgesehen von zwei Ausnahmen, welche die Ausgangspunkte aller Streitigkeiten vor dem Arbeitsgericht sind.

Bevor ich auf die sich hieran knüpfenden wichtigen Fragen eingee, will ich es nicht unterlassen, folgendes voranzuschicken:

Ist die betreffende Wohnung nicht lediglich mit Rücksicht auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen worden, so ist und bleibt sie eine Mietwohnung. Es kommen nur die §§ 1 bis 19 des Mieterschutzgesetzes, die für Mietwohnungen gelten, zur Anwendung, und die §§ 20 bis 22 des Gesetzes mit samt ihren Ausnahmebestimmungen sind ausgeschaltet. Wann ist nun eine Wohnung lediglich mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis vermietet, wann aber nicht? Eine Wohnung ist nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, wenn die Vermietung der Wohnung ohne die Uebernahme der vertraglichen Dienstleistungen durch die Mieter nicht erfolgt wäre. Dies wird stets dann anzunehmen sein, wenn in demselben Vertrage oder in zwei besonderen, aber gleichzeitigen Verträgen Bestimmungen über die Vermietung der Wohnung und über die Dienstleistung durch den Mieter getroffen worden sind. Anders dagegen liegt der Sachverhalt, wenn Personen, welche bereits in dem Hause als Mieter wohnen, später die Portierstelle übernehmen, um ihre Miete ganz oder teilweise zu ersparen und gegebenenfalls etwas zu verdienen. Solche Wohnungen bleiben reine Mietwohnungen, es sei denn, daß Wohnungen innerhalb des Hauses gleichzeitig getauscht werden oder daß das bisherige Mietverhältnis ausdrücklich gekündigt und vereinbart wird, daß die Wohnung für die folgende Zeit als Dienstwohnung vermietet wird.

Ist die Wohnung nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so verwandelt sich nach Auflösung desselben die bisherige Dienstwohnung in eine Mietwohnung, in welcher also der bisherige Pächter die Rechte und Pflichten eines Mieters hat, wenn nicht die beiden bereits oben ange deuteten Ausnahmen vorliegen:

1. hat der Portier das Dienstverhältnis aufgelöst; hat er also gekündigt oder erklärt, daß er die Arbeit niederlege, ohne daß ihm der Hauseigentümer oder sein Vertreter einen wichtigen Grund dazu gegeben hatte, oder

2. hat der Hauseigentümer das Dienstverhältnis aufgelöst, weil ihm der Portier durch sein Verhalten einen solchen Anlaß zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben hat,

dann soll dem Arbeitnehmer der Mieterschutz nicht zustehen, er vielmehr zur Räumung der Wohnung ohne Erlaßraum und ohne Entschädigung verpflichtet sein.

Wichtige Gründe, die den Arbeitnehmer zur Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigen, sind z. B. schwere Beleidigungen oder Mißhandlungen oder unfittliche Zumutungen durch den Arbeitgeber oder seinen Vertreter, auch Vorenthaltung des Verdienstes an sich unftittigen Lohnes und die Unterlassung der Anbringung notwendiger Schutzvorrichtungen trotz Aufforderung. Andererseits müssen wiederholte gröbliche Vernachlässigung wichtiger Dienstpflichten, beharrliche Verweigerung der vertraglichen Arbeitsleistung, erhebliche Belästigung und Bedrohung des Arbeitgebers oder der Mieter des Hauses seitens des Pfortners als wichtige Gründe zur Entlassung angesehen werden.

Der Hauseigentümer, welcher nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Herausgabe der Wohnung erreichen will, muß den Portier und jeden anderen Mieter bei dem örtlich zuständigen Amtsgericht (Mietschöffensabteilung) verklagen und muß, wenn er vermeiden will, zur Stellung eines Erlaßraumes oder zur Gewährung einer Geldentschädigung verpflichtet zu werden, bestrebt sein, die Entziehung des Mieterschutzes zu erreichen.

Das kann er nur, wenn er vorträgt, daß eine der vorbezeichneten Ausnahmen gegeben ist.

Wird eine solche Behauptung aufgestellt, von der Gegenpartei aber bestritten, so muß das Mietschöffengericht die Verhandlung aussetzen, wenn für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist, und ist später an die Entscheidung dieser anderen Stelle gebunden.

Ob und wann nun die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts oder einer solchen anderen Stelle gegeben ist, und in welcher Weise die Anrufung des Arbeitsgerichts zu erfolgen hat, darüber gehen die Ansichten in der Rechtspflege und im Schrifttum weit auseinander. Während nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes am 1. Juli 1927 kein Streit darüber vorhanden war, daß die Mietschöffengerichte die Verhandlung bis zur Entscheidung der Arbeitsgerichte, ob ein wichtiger Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses vorgelegen habe, auszusetzen haben, haben sowohl das Kammergericht als auch das Reichsarbeitsgericht teilweise einen abweichenden Standpunkt eingenommen.

Unstreitig ist nur — und zwar auch nach der Ansicht dieser Gerichte —, daß das Verfahren durch das Mietschöffengericht ausgesetzt ist, wenn eine der Parteien das Dienstverhältnis fristlos gekündigt hat und vor dem Arbeitsgericht ein Rechtsstreit auf Zahlung des Lohnes für die Zeit vom Entlassungstage bis zum Ablauf der fristgemäßen (gesetzlichen, vereinbarten oder tarifmäßigen) Kündigungszeit oder auch auf Erteilung eines Zeugnisses schwebt.

In allen anderen Fällen ist entweder das Kammergericht oder das Reichsarbeitsgericht anderer Meinung:

Das Kammergericht hält dann die Aussetzung der Verhandlung über den Räumungsanspruch und die Vorentscheidung durch das Arbeitsgericht nicht für zulässig, wenn eine fristgemäße Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. (Beschl. vom 19. März 1928, in Sachen Spiering/Damibia.)

Das Reichsarbeitsgericht macht dagegen diesen Unterschied nicht. Es ist aber der Ansicht, daß, ganz gleichgültig, ob eine fristmäßige oder fristlose Kündigung erfolgt ist, eine Aussetzung nur dann zu erfolgen habe, wenn bereits aus einem anderen Grunde als wegen der Räumung der Dienstwohnung ein Rechtsstreit zwischen den Parteien (z. B. wegen eines Lohn- und Zeugnisanpruchs) bei dem Arbeitsgericht schwebt. (Entsch. v. 16. Mai 1928, Rspr. Arb. S. 297/28 und vom 23. Januar 1929, Rspr. Arb. S. 84/29.)

Diesen beiden Ansichten der höchsten Instanzgerichte kann jedoch nicht beigetreten werden, da sie den tatsächlichen Verhältnissen und der Absicht, welche mit der die Aussetzung anordnenden Bestimmung verfolgt wird, nicht völlig Rechnung tragen, auch in ihren Gedankengängen im Gegensatz zu früheren Entscheidungen des Reichsgerichts stehen. Das Kammergericht geht von dem im allgemeinen zutreffenden Grundsatze aus, daß der Arbeitgeber, welcher fristgerecht gekündigt hat, damit zum Ausdruck gebracht hat, daß er auf die Geltendmachung eines etwaigen Rechts zur fristlosen Kündigung verzichtet wolle, oder daß er von dieser Berechtigung selbst nicht überzeugt sei. Freilich kann es solche Fälle geben, sie dürfen aber nicht verallgemeinert werden. Mit einer solchen Ausnahme würde man angesichts der Wichtigkeit der Rückertlangung der Wohnung für den Hauseigentümer, diesem unrecht tun.

Aus dem Geleß, im besonderen dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Satz 3 MSchG., läßt sich eine solche unterschiedliche Auslegung jedenfalls nicht rechtfertigen. Das Reichsarbeitsgericht macht diesen Unterschied auch nicht, aber auch seinem in zwei Entscheidungen aufgestellten Grundsatze, daß nur dann die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts zur Entscheidung gegeben sei, wenn bei ihm ein Rechtsstreit aus einem anderen Grunde bereits anhängig sei oder anhängig werde, eine besondere Feststellungsklage aber unzulässig sei, vermag ich — wie bereits von mir früher an anderer Stelle mehrfach dargelegt — nicht als maßgebend anzuerkennen.

Das Reichsarbeitsgericht gibt zwar zu, daß ein rechtliches Interesse der Parteien, im besonderen des Arbeitgebers, an der Feststellung, daß ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Auflösung des

Dienstverhältnisses vorliegt, besteht. Lediglich aus der formaljuristischen Erwägung, daß die Voraussetzung des § 256 ZPO. fehle, wonach es sich um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses handeln müsse, kommt es zu dem Ergebnis der Unzulässigkeit der besonderen Feststellungsklage und weist daher die Beurteilung der Vorfrage für die Entscheidung des Räumungsprozesses ebenfalls dem Mietschöffengericht zu.

Demgegenüber hat aber das Reichsgericht in zwei früheren Entscheidungen (Bd. 92 S. 7 und Bd. 27 S. 205) zum Ausdruck gebracht, daß auch die Rechte, eine Rechtsänderung demnächst zu vollziehen, Gegenstand einer Feststellungsklage sein können, und daß auch bei vergangenem Rechtsverhältnisse ihre nachträgliche Feststellung begehrt werden kann, wenn ihr früheres Bestehen die Grundlage für einen gegenwärtigen Anspruch bildet.

Daher hat die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts im Schrifttum vielfach Widerspruch erfahren, und auch in der Rechtspflege einer Reihe vorinstanzlicher Gerichte wird die entgegenge setzte Auffassung nach wie vor aufrechterhalten. — Wissenshaftler von Ansehen wie Geheimrat Volkmar (Arb. Rspr. 1928, S. 102 u. 298, und 1929, S. 84) und Prof. Groh (Arbeitsrecht und Schlichtung 1928, S. 399), Praktiker wie u. a. Senatspräsident am Kammergericht Gerstel (Bensheimer Samml. IV, S. 47) und Landgerichtsdirektor Sella vom Landesarbeitsgericht Berlin (Grundlegendum 1929, S. 87) und namhafte Gewerkschafter, z. B. Röhrpel (Arbeitsrechtsprogr. 1928, S. 186) haben die Ansicht des Reichsarbeitsgerichts bekämpft, ebenso haben sich u. a. das Landesarbeitsgericht in Halle, das Arbeitsgericht Frankfurt a. M., die Portier- wie die landwirtschaftliche Fachkammer des Arbeitsgerichts Berlin auf den entgegenge setzten Standpunkt gestellt.

Die Auffassung der Kammern des Landesarbeitsgerichts Berlin ist dagegen geteilt. Bei der Beurteilung der Streitfrage wird man von folgenden Gesichtspunkten ausgehen müssen. Wesentlich ist, welche Nachwirkungen das frühere Dienstverhältnis im Augenblick der Erhebung der Räumungsklage noch zu zeitigen geeignet ist. Der Streit, ob ein wichtiger Grund zu der erfolgten Kündigung vorgelegen hat oder nicht, ist wohl eine Vorfrage für die Entscheidung des Räumungsprozesses, er entspringt aber dem bisherigen Arbeitsverhältnis und ist eine Folge desselben. Denn ohne dieses frühere Rechtsverhältnis wäre er niemals entstanden. Durch die Feststellung soll die Berechtigung der früheren Kündigung dargelegt werden. Daher ist die Feststellungsklage nicht unzulässig und das Arbeitsgericht für die Entscheidung dieses rein arbeitsrechtlichen Streites gemäß § 2 Ziff. 2 ArbGG. zuständig. Es liegt auch kein Grund vor, die einzelne Sache anders zu behandeln und durch verschiedene Gerichte entscheiden zu lassen, je nachdem, ob noch ein vielleicht sehr geringer Lohnbetrag eingeklagt wird oder nicht. Im ersteren Falle muß nach unstrittiger Auffassung ausgelegt werden und das Arbeitsgericht entscheiden, andernfalls urteilt das Mietschöffengericht selbst auch über die arbeitsrechtliche Vorfrage.

Widersprechende Entscheidungen des Miets- und des Arbeitsgerichts sind aber nicht nur möglich, wenn ein Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht vorher anhängig ist, sondern auch, wenn nach Erhebung des Räumungsprozesses eine Lohn- oder Zeugnisklage erhoben oder ein Schadenersatzanspruch wegen angeblich falscher unünftiger Auskunft geltend gemacht wird. Der Zweck der Aussetzungsvorschrift ist — und das wird leider sowohl vom Kammergericht, als auch vom Reichsarbeitsgericht verkannt — der, die Auswirkungen eines Arbeitsverhältnisses durch die paritätisch besetzte, zur Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten und ihrer Nachwirkungen allein zuständigen Stelle, also durch das Arbeitsgericht entscheiden zu lassen, während den Mietsgerichten nur solche Streitigkeiten vorbehalten bleiben sollten, zu deren Beurteilung sie allein befähigt sind, nämlich mietsrechtliche, wobei die Gewährung einer Räumungsfrist oder die Festsetzung einer Entschädigung im Falle des § 22 MSchG. in Frage stehen. Dieselben sozialpolitischen Gesichtspunkte, welche die Schaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit rechtfertigen, waren es, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, den Schutz der Inhaber von Dienst- oder Werkwohnungen durch eine Bestimmung zu verstärken, durch welche die Entscheidung der arbeitsrechtlichen Vorfrage der Beurteilung des Mietschöffengericht entzogen und der arbeitsgerichtlichen Stelle vorbehalten worden ist, bei welcher neben dem unparteiischen Vorsitzenden und dem Arbeitgebervertreter (Hauseigentümer) nicht ein den besonderen Verhältnissen des Portierberufes fernstehender Mieter — oft ein zweiter Arbeitgeber —, sondern ein Berufsgenosse der Pfortners an der Entscheidung mitwirkt.

Zum Schluß noch folgender Hinweis:
Eine negative Feststellungsklage des Pfortners gegen den Hauseigentümer, daß er keinen Anlaß zur Kündigung gegeben hat, ist unzulässig, da in dem Falle einer Kündigung durch den Arbeitgeber wegen Verfehlungen des Pfortners, nur der Arbeitgeber, welcher dem Arbeitnehmer den Mieterschutz entziehen will, ein Interesse an einer solchen Feststellung hat, nicht aber der Portier, welcher die Behauptung des Hauseigentümers bestreitet.

Nur wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis auflöst hat, weil ihm der Arbeitgeber einen wichtigen Grund zur Kündigung gegeben hat, darf auch er die Feststellungsklage erheben und muß dann seine entsprechende Behauptung beweisen.

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung ist maßgebend der tatsächliche durchschnittliche Verdienst der letzten drei Monate

Landesarbeitsamt Schlesien.

In der Arbeitslosenversicherungssache der Wirtschaftlerin Marie Schaper aus Breslau hat die Spruchkammer beim Landesarbeitsamt Schlesien in Breslau in der Sitzung vom 15. Dezember 1928 nach mündlicher Verhandlung als Recht erkannt:

Unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wird angeordnet, daß die Arbeitslosenunterstützung nach wie vor in Lohnklasse IV zu zahlen ist.

Tatbestand: Die Hausangestellte Marie Schaper wurde erwerbslos und bezog von der Arbeitslosenversicherung die ihr zustehende Unterstützung. In den ersten Wochen erhielt Frau Schaper ihre Unterstützung nach dem tatsächlichen Verdienst. Einige Zeit später jedoch wurde ihr die Arbeitslosenunterstützung gekürzt; sie erhielt nunmehr nicht wie vormals die Höhe der Lohnklasse IV, sondern die der Lohnklasse II. Die Kürzung erfolgte deshalb, weil zwischen dem Hausfrauenbund und der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Breslau zu Unrecht und ohne Hinzuziehung der Arbeitnehmer eine Vereinbarung getroffen war, wonach Hausangestellte in zwei Gruppen eingeteilt und dementsprechend auch versichert werden sollten. Nach dieser Vereinbarung wurden die Beiträge für die Hausangestellten ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes wie folgt festgesetzt:

Krankenkassenbeitrag monatlich	3,46 M.
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung monatlich	1,44 "
für Erzieherinnen und Hausdamen:	
Krankenkassenbeitrag monatlich	8,64 M.
Beitrag zur Arbeitslosenversicherung monatlich	3,60 "

Die Festsetzung dieser der Höhe des Lohnes nicht entsprechenden Beiträge hatte zur Folge, daß alle diejenigen Hausgehilfinnen, die einen höheren Lohn haben als die Anfängerinnen, geschädigt wurden.

Wegen der Kürzung der Arbeitslosenunterstützung wurde daraufhin beim zuständigen Verwaltungsausschuß Einspruch erhoben, der diesen Einspruch jedoch als unbegründet zurückgewiesen hat. Wegen dieser Entscheidung wurde alsdann Beschwerde beim Landesarbeitsamt eingelegt, mit der Begründung, daß nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes jeder Arbeitnehmer nach seinem tatsächlichen Verdienst Beiträge zahlen müsse und dementsprechend im Falle der Arbeitslosigkeit die ihm zustehende Unterstützung zu erhalten habe. Die Vereinbarung, welche zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Breslau und dem Hausfrauenbund getroffen sei, entbehre zudem der Zustimmung der Arbeitnehmer (Hausgehilfinnen).

Das Landesarbeitsamt hat daraufhin der Beschwerde stattgegeben, indem es die Entscheidung des Arbeitsamts Breslau aufgehoben hat und die Antragstellerin mit ihrer Unterstützung nach ihrem tatsächlichen Verdienst einreichte.

Gründe: Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung ist nach § 105 A.B.G. lediglich maßgebend der tatsächliche durchschnittliche Verdienst der letzten drei Monate. Daher ist es unerheblich, nach welchem Entgelt die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt worden sind. Weil die Klägerin nach ihrem tatsächlichen Durchschnittsverdienst in Lohnklasse IV und nicht in Lohnklasse II gehört, ist die Arbeitslosenunterstützung nach Lohnklasse IV zu zahlen.



Ein hoffnungsvoller Sprößling. „Hat mein Junge irgendwelche natürlichen Anlagen?“ fragte der stolze Vater an. „Er hat welche,“ erwiderte der Lehrer. „Er wird sich vortrefflich zum Großindustriellen eignen. Denn er läßt die anderen Jungens alle Arbeiten für sich machen.“

„Nun, Frau Müller, wie war es auf der See?“ — „Ganz schön, bloß mein Mann hat sich furchtbar blamiert! Ich tue auf dem Schiff so, als ob wir schon alte Seefahrer sind, und er zeigt auf die Rettungsringe an der Reling und fragt einen Offizier, wozu das Schiff so viele Reservereifen mitgenommen hat!“

Nicht zum Aushalten. „Haben wir Sie denn nicht immer behandelt, als wenn Sie zur Familie gehörten.“ fragt die Hausfrau das kündigende Mädchen. „Ja,“ erwidert diese, „aber das kann ich eben nicht länger aushalten.“

Hausmeister gegen Hausbesitzer

Ein Hausbesitzer hat einem Hausmeisterehepaar das Mietverhältnis gekündigt und Räumungsklage beim Mietgericht erhoben. Der Grund zur Kündigung soll in der Vernachlässigung der Pflichten des Ehepaars gelegen haben. Da nach dem Mieterchutzgesetz ein Mieterverhältnis nur gelöst werden kann, „wenn ein gesetzlich begründeter Anlaß vorliegt“, der Hausmeister aber in einer Art Arbeitsverhältnis zu dem Hausbesitzer steht, hat der Hausmeister mit Unterstützung seiner Gewerkschaft, dem Verkehrsband, Feststellungs-klage beim Arbeitsgericht eingereicht. Da das Reichsarbeitsgericht einmal entschieden hat, daß in solchen Streitfällen das Feststellungsinteresse für das Arbeitsgericht nicht vorhanden sei, begründete der Gewerkschaftsvertreter seinen Antrag damit, daß das Mietgericht nicht so partiell, sondern wie das Arbeitsgericht, um auch in Streitfragen, die aus einem Arbeitsverhältnis herrühren, objektiv urteilen zu können. Die Besitzer bei einem Mietgericht setzen sich wohl aus einem Mieter und einem Vermieter zusammen, es kommt aber häufig vor, daß beide Besitzer aus den Kreisen der Unternehmer stammen, so daß eine einseitige Beurteilung von Streitfragen aus einem Arbeitsverhältnis nicht ausgeschlossen sei. Es liege deshalb ein Rechtsinteresse vor, solche Fragen vom Arbeitsgericht entscheiden zu lassen.

Die Verhandlung führte zu einer stundenlangen Beweisaufnahme über die Arbeit des Hausmeisterehepaars, wobei ein Häufchen Drech hier und eine ausgebrannte Birne dort die Hauptrolle spielten, im allgemeinen aber nicht viel mehr als Hausklatz heraustram.

Das Gericht hielt das Feststellungsinteresse für gegeben und entschied, daß ein gesetzlich begründeter Anlaß zur Lösung des Mietverhältnisses nicht vorliegt. Im Hinblick darauf, daß sich das Urteil gegen eine Reichsarbeitsgerichtsentscheidung richtet, wurde die Berufung für zulässig erklärt.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Am Dienstag, dem 12. März d. J., fand im großen Saal der Sophienallee die Jahresgeneralversammlung unserer Berliner Ortsgruppe statt, die von etwa 500 Mitgliedern besucht wurde. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken von 51 verstorbenen Mitgliedern. Anschließend erläuterte Sektionsleiter Kollege Leube den Tätigkeitsbericht des Jahres 1928. An Veranstaltungen haben im Jahre 1928 insgesamt 3037 stattgefunden, und zwar: 416 Versammlungen, 371 Besprechungen, 139 Funktionär-sitzungen und 211 Verhandlungen. Durch die äußerst intensiven betriebenen agitatorischen Tätigkeiten im Jahre 1928 hat unsere Sektion 2812 neue Mitglieder, außerdem durch Uebertritt von anderen Organisationen 47 Mitglieder gewonnen. Von den Neuaufnahmen und Uebertritten entfallen auf die Branchen: Hausangestellte in Privathaus-haltungen 387, Reinemachefrauen 173, Hausreinerinnen 779, Wohnhausportiers 1075, Industrie- und Geschäftshausangestellte 214, Privatwächter 66 und Koch- und Schließangestellte 165. Abgetreten von der Reinemachefrauen- und Hausreinerinnenbranche, die nicht die Aufnahmeziffer des vorigen Jahres erreicht haben, kann das Agitationsergebnis als zufriedenstellend angesehen werden. Nach Abzug der durch Tod, Austritt und Beitragsrückstand verloren gegangenen Mitglieder hatte unsere Berliner Ortsgruppe am Schluß des Jahres 1928 einen Mitgliederzuwachs von 1292 zu verzeichnen. An Lohnbewegungen wurden acht geführt, an denen 37 462 Kollegen beteiligt waren. Insgesamt wurde durch diese Lohnbewegung ein Mehrwochenlohn von 41 043,70 M. erzielt. Drei neue Tarifverträge wurden zum Abschluß gebracht, außerdem fünf Verträge erneuert. Besonders aktuell waren die Ausführungen des Kollegen Leube, welche er bezüglich des 10-Uhr-Haustürkchlusses machte. Nachdem der 10-Uhr-Haustürkchluss von den Haus- und Grundbesitzern gefordert wurde, sah sich die Sektionsleitung veranlaßt, diesbezügliche Forderungen zu stellen. Bei den zweimaligen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß gaben die Vertreter des Bundes Berliner Haus- und Grundbesitzer die Erklärung ab, daß an eine Erhöhung der Bezüge, auch nur um einen Pfennig, nicht zu denken wäre. Nur der Vertreter der Freien Haus- und Grundbesitzervereinnung erklärte sich bereit, für diese Mehrleistung auch eine Mehrbezahlung, wenn auch nur in geringem Maße, anzuerkennen. Der Schlichtungsausschuß hat dann nach längerer Beratung den Parteien einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, welcher eine ganz minimale Bezahlung in Höhe von 3 bis 15 M. pro Monat vorsieht. Obwohl die Bezahlung bei weitem nicht den Wünschen der Portiers entspricht, nahm unsere Organisation den Vergleichsvorschlag an. Auch die Freie Haus- und Grundbesitzervereinnung akzeptierte diesen Vorschlag. Trotz dieser ungenügend niedrig vorgesehenen Bezahlung lehnte der Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer diesen auch mit den Stimmen der Hausbesitzer im Schlichtungsausschuß zustande gekommenen Vergleichsvorschlag ab, so daß es bei dem alten Zustand verbleibt, d. h. die Häuser werden um 8 Uhr geschlossen. Soweit die Industrie- und Geschäftshausbranche in Frage kommt, wurde ebenfalls eine Erhöhung der Lohnsätze beantragt. Auch hier verhielten sich die Industrie- und Geschäftshausbesitzer ablehnend. Der Schlichtungsausschuß fällt nach mehrmaligen Verhandlungen einen Schiedsspruch, den die Industrie- und Geschäftshausbesitzer nicht akzeptierten, so daß der Schlichter angerufen werden mußte.

Soweit die Arbeitsvermittlung in Frage kommt, gestalten sie sich besonders schwierig für unsere älteren Kollegen. An Stellungsuchen- den hatten wir im letzten Geschäftsjahr 5383 Gemeldet wurden 4012 Stellen, davon konnten 3188 Stellen besetzt werden. Am Jahres- schluß blieben 564 Kollegen und 82 Kolleginnen erwerbslos. Der geschäftliche Verkehr unserer Ortsgruppe war gegenüber dem Vor- jahre ein bedeutend regerer. An Posteingängen hatten wir zu ver- zeichnen: 1917 Briefe, 1181 Karten, Drucksachen 1227, Wurfsendungen 109, Geldsendungen 146 und 59 Pakete, insgesamt 4639 Posteingänge. An Postausgängen hatten wir zu verzeichnen: 3117 Briefe, 3791 Karten, 77 914 Drucksachen, 85 Geldsendungen und 4 Pakete, ins- gesamt 84 911 Postausgänge. An Porto wurden verausgabt 3982,24 Mark.

Eine außerordentliche Belastung erfuhr unsere Ortsgruppe durch die Klagevertretungen. Es wurden nicht weniger als 938 Klagen mit 1906 Terminen geführt. Das bedeutet gegenüber dem Vor- jahre ein Mehr von 86,8 Proz. der Klagen und eine Steigerung der Termine um 109,6 Proz. Von den Klagen waren eingeleitet wegen Lohn und Kostgeld 453, Räumung 228, Feststellung aus § 20 M. Sch. G. 152, Festsetzung der Miete 24, Ausstellung eines anderen Zeugnisses 16, Schadenersatz 16, Zuweisung einer anderen Wohnung 12, Wiedereinstellung 10, Kranken- und Urlaubsgeld 8, Miets- zahlung 5, Zwangsvollstreckung 5, Herausgabe von Geschenken 4, Vertragserfüllung 2, Wohnungsbeschlaagnahme 1, Erlaß einer einst- weiligen Verfügung 1 und Gerichtskostenfestsetzung 1. Von diesen Klagen endeten mit einem vollen Erfolg 462 (49,2 Proz.), mit Teil- erfolg 248 (26,5 Proz.); erfolglos blieben 158 (16,8 Proz.) Klagen. Zurückgenommen werden mußten 26 (2,8 Proz.) Klagen. 44 (4,7 Proz.) Klagen waren am Jahresluß unerledigt. Be- sonders erschwert wurde die Klagevertretung durch die Wahr- nehmung der Termine an den verschiedensten Gerichtsstellen. Vor dem Arbeitsgericht fanden statt 1319 Termine, vor dem Landes- arbeitsgericht 5, vor dem Landgericht 5, vor den verschiedensten Amtsgerichten 505 und vor Mietseinerungsämtern 72. Von den 505 Amtsgerichtsterminen fanden statt vor dem Amtsgericht Mitte 193, Charlottenburg 115, Schöneberg 94, Wedding 37, Tempel- hof 17, Köpenick 13, Neukölln 12, Pankow 7, Lichtenberg 6, Königs- wusterhausen 6, Spandau 4 und vor dem Amtsgericht Lichterfelde 1. Von den Mietseinerungsamtsterminen fanden statt vor dem Miets- einigungsamt Charlottenburg 12, Tiergarten 12, Mitte 9, Kreuz- berg 9, Prenzlauer Berg 7, Wilmersdorf 7, Lichtenberg 7, Wedding 6, Friedrichshain 2 und vor dem Mietseinerungsamt Neukölln 1. Be- züglich der Mitgliedsdauer der Klagen war gegenüber dem Vor- jahre erfreulicherweise festzustellen, daß eine längere Mitgliedschaft vorherrschend ist.

52 unserer Kolleginnen und Kollegen sind als Arbeitsrichter tätig. Von Zeit zu Zeit werden diese zu Konferenzen geladen und mit entsprechendem Material versehen.

Soweit die Wacht und Schließangestellten in Frage kommen, sind sie erfreulicherweise seit dem 1. Juli 1928 der Unfallversicherung unterstellt. Obwohl seit dem 1. Januar 1928 die Wacht- und Schließgesellschaften unter das Konzeptionsgesetz fallen, müssen wir wiederholt feststellen, daß trotzallem gegen die Bestimmungen des allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages verstoßen wird.

Im Bericht über die Sektionskasse teilte Kollege Leube mit, daß am Jahresanfang ein Kassenbestand von 1005,02 Mk. vorhanden war. Die Einnahmen, einschließlich Kassenbestand, betragen 3569,81 Mk., die Ausgaben 2725,16 Mk., so daß am Jahresluß ein Kassenbestand von 844,65 Mk. vorhanden war.

Anschließend berichtete Kollege U. in kurzen Zügen über die im März 1928 stattgefundene Reichskonferenz, über den Bundesstag und Gewerkschaftskongress in Hamburg. Hervorzuheben ist hierbei die Verankerung unserer Berufsgruppe im neuen Bundesstatut.

In seinen Schlussausführungen betonte Kollege Leube, daß wir, um weiterhin erfolgreich in der Agitation zu sein, auf unseren Funktionärkörper ein größeres Gewicht legen müssen. Mit einem Appell, auch im neuen Jahre alle Kräfte zur eifrigen Propaganda zu vereinen, schloß Kollege U. seine Ausführungen.

Anschließend wurde von den Revisoren der Antrag auf Entlastung gestellt. In der hierauf einsetzenden Diskussion glaubten drei Kolleginnen der kommunistischen Partei berufen zu sein, ihre üblichen Tiraden loszulassen, ohne dabei kritisch auf den Ge- schäftsbericht einzugehen. In einer Protestresolution sollte Sturm gelaufen werden gegen die Ueberweisung der Kolleginnen Reine- macherfrauen der russischen Handelsvertretung zur Sektion VI. In seinem Schlusswort stellte Kollege Leube fest, daß sein Geschäfts- bericht kritiklos entgegengenommen worden war. Soweit die Reinemacherfrauen der russischen Handelsvertretung in Frage kom- men, kann nicht zugelassen werden, daß die Kolleginnen in den verschiedensten Sektionen ihr Wahlrecht ausüben.

Der Antrag der Revisoren auf Entlastung und zugleich dem Kollegen Leube das Vertrauen auszusprechen, wurde einstimmig angenommen.

In der hierauf folgenden Wahl wurde einstimmig der Kollege Leube als 1. Sektionsleiter wiedergewählt, als Stellvertreter Kol- lege Wiedoch, als 1. Schriftführer Kollege Richter und als 2. Schrift- führer Kollegin Piemer gewählt. Als Mitglieder der Bezirksver- tretung wurden die Kollegin Schiller und der Kollege Diefert in Vorschlag gebracht. Bei der Wahl der Revisoren glaubten die

Kommunisten einen besonderen Vorschlag unterbreiten zu müssen, der jedoch nur 15 Stimmen auf sich vereinigte. Gewählt wurden die Kollegen Wendt, Bittermann und Haase. Trotz dieser hoffnungs- losen Minorität versuchten die Kommunisten einer weiteren Re- solution, die sich auf das Demonstrationsverbot bezog, zum Siege zu verhelfen. Die überwältigende Mehrheit der Versammlungs- besucher lehnte jedoch diese Resolution ab. Nachdem noch auf die am 29. April d. J. stattfindende Jubilarfeier hingewiesen wurde, des weiteren noch eine Reihe von geschäftlichen Angelegenheiten ihre Erledigung fanden, erfolgte Schluß der gut besuchten Ver- sammlung.

Berlin. Am 28. Februar hielt die Gruppe Hausgehilfinnen ihre Jahresmitgliederversammlung ab, in welcher der Jahresbericht ent- gegengenommen wurde. Den Bericht gab der Kollege Mertens. Er wies einleitend darauf hin, daß die Entwicklung der Gruppe unter Berücksichtigung der schwierigen Agitation gute Fortschritte gemacht hat. Die Aufnahmeziffer neuer Mitglieder konnte gegen- über dem verfloffenen Berichtsjahr fast verdoppelt werden. Auch die Beschäftigungsmöglichkeit unserer Berufskolleginnen war in hohem Maße vorhanden; groß war die Nachfrage nach geübten Kräften. Die Erscheinung, daß ein Mangel an Hauspersonal be- steht, machte sich sehr stark bemerkbar. Die Förderkurse, welche durch Mitwirkung unserer Organisation eingerichtet wurden, sind von einer Reihe von Kolleginnen besucht worden. Dieselben haben im Anschluß die Prüfung als geprüfte Hausgehilfin bestanden. Dieser Einrichtung ist auch von den Hausfrauen Beachtung geschenkt worden; wiederholt sind Nachfragen nach geprüften Hausgehilfinnen gehalten worden. Die Gruppenleitung hat bereits Schritte unter- nommen, daß diese Kurse zunächst noch beibehalten werden. — Redner streifte kurz den neuen Entwurf des Hausgehilfennengesetzes und sprach den Wunsch aus, daß dieser Entwurf mit den von uns gewünschten Änderungen bald Gesetz werden möge. Die agitatorische Tätigkeit ist auch sehr reger gewesen; keine Berufsgruppe hat bei dieser Tätigkeit mit solchen Hemmungen und Widerständen zu kämpfen, wie die unsrige. Es haben 166 Veranstaltungen agitatorischer Art stattgefunden. Die Gruppenleitung hat nichts unterlassen, unseren Kolleginnen den Wert des Verbandes vor Augen zu führen. Verhandlungen waren 179 zu führen. Zumeist handelte es sich um Zurückhaltung von Papieren oder verdientem Lohn. Die Klage beim Arbeitsgericht mußte in 80 Fällen ein- gereicht werden, und hierbei unseren Kolleginnen in 152 Terminen Rechtsvertretung gewährt werden. Durch die eingereichten Klagen konnte für unsere Kolleginnen die Summe von 3874,12 Mk. ge- sichert werden. In der folgenden Diskussion wurden Ausstellungen am Geschäftsbericht nicht vorgenommen. Die Redner brachten zum Ausdruck, daß alle Kräfte eingesetzt werden müßten, die Organisation zu stärken. Für die Gruppenleitung wurden die bisherigen Kolle- ginnen wieder in Vorschlag gebracht und gewählt; an Stelle der Kollegin Martha Wolff, welche Berlin verlassen hat, wurde die Kollegin Maria Gerth gewählt.

Mit einem Appell an die Versammelten, in Agitation nicht zu er- lahmen, sondern jede Gelegenheit zu benutzen, Aufklärung in die Reihen unserer Kolleginnen zu bringen, wurde die Versammlung geschlossen.

Tageschronik

In der Gontardstraße 5 zu Berlin verunglückte eine Hausange- stellte in der Waschküche des Hauses. Das Mädchen war gerade dabei, in den bereits brennenden Ofen Kohlen nachzuschütten, als aus dem Ofen glühende Kohlenstücke herausfielen und einige in der Nähe liegende brennbare Gegenstände und die Schürze des Mäd- chens entzündeten. Im Nu erfaßten die Flammen auch die übrigen Kleider des Mädchens, das schreiend und hilferufend auf den Flur hinausstürzte. Glücklicherweise konnte die in demselben Stockwerk wohnende Portierfrau der Verunglückten zu Hilfe eilen und das Feuer durch nasse Wäschestücke die sie über die brennenden Klei- der des Mädchens warf, ersticken. Die Unglückliche hat jedoch so schwere Brandwunden erlitten, daß sie durch die Feuerwehr ins Krankenhaus geschafft werden mußte. Ihr Zustand ist zwar ernst, jedoch nicht lebensgefährlich.

Die 23jährige Hausangestellte Lotte Kramm wurde in der Woh- nung ihres Arbeitgebers in Berlin, Lübecker Straße, durch Gas vergiftet bewußtlos aufgefunden. Die Feuerwehr rief sie wieder ins Leben zurück. Der Unglücksfall ist auf einen undichten Gas- schlauch zurückzuführen.

Im Abort eines Hauses der Werdbauer Straße in Zwickau wurde eine im Hause beschäftigte Hausangestellte tot aufgefunden. Wie die angefertigten Nachforschungen ergeben haben, war in dem Raume, um die Abortanlagen aufzutauen, ein Kokssofen aufgestellt worden, durch den sich Gase entwickelt und angeammelt hatten. Das Mäd- chen hatte die an sie ergangene Warnung anscheinend unbeachtet gelassen und den Raum betreten. Von den hinzugerufenen Ärzten wurde der Tod durch Kohlengasvergiftung festgestellt.

In Karlsruhe stürzte eine Hausangestellte beim Wassertragen auf der Treppe eines Hauses der Südstadt. Da sie angeblich nur geringe Schmerzen hatte, wurde zunächst keine ärztliche Hilfe geholt. Erst später ordnete der herbeigeholte Arzt die sofortige Ueberführung ins Krankenhaus an. Kurz nach Einlieferung ist das Mädchen an den Folgen des beim Sturz erlittenen doppelten Schädelbruchs gestorben.

*

In einem Restaurant in Nordhausen war die 18jährige Hausangestellte Helene Krämer aus Eisleben mit Fensterputzen beschäftigt, wobei sie auf einem Tische stand, auf den sie einen Stuhl gesetzt hatte. Sie verlor das Gleichgewicht und stürzte mit dem Stuhl durch die Fenster Scheibe 15 Meter tief auf den Asphalt der Straße. Das Mädchen trug lebensgefährliche Verletzungen davon.

*

Einen eigenartigen Unfall erlitt in Mannheim auf dem Friedrichsring eine Hausangestellte. Sie hatte es eilig, den nächsten Briefkasten zu erreichen, übersah dabei einen dicht hinter der Straßenecke gelegenen Kanalschacht, der zum Schnee-Einschütten geöffnet war, und verschwand vor den Augen des Wächters. Das Mädchen fiel durch den acht Meter tiefen Schacht in den Kanal, dessen Fluß sie mitpülte. Der Wächter kletterte der laut um Hilfe Rufenden nach und konnte, bis zum Bauche im Kanalwasser wadend, die Abgetriebene nach einer Strecke erreichen, worauf sie an einem Seil wieder emporgezogen wurde. Es erscheint fast wie ein Wunder, daß das Mädchen bei der Enge des Schachts, dessen lichte Weite nur 50 Zentimeter beträgt und an dessen Wand außerdem 20 Sprossen hinabzuführen, ohne nennenswerte Verletzungen davorkam. Als günstiger Umstand kam noch hinzu, daß der Kanal wegen der Reinigung einer Strecke zum Teil abgeperrt war, sonst wären die Abgestürzte und ihr Retter verloren gewesen.

*

In der Küche des Rittergutes in Mechthun (Kreis Kolberg) ereignete sich eine schwere Herberplosion, als das Küchenmädchen Sente Waffeln buk. Die Explosion erfolgte mit solcher Wucht, daß die ganze Kücheinrichtung zertrümmert wurde. Im Hausflur wurden alle Fensterscheiben eingedrückt und im oberen Stockwerk wurde eine Holzverkleidung der Treppe abgerissen.

Vermutlich ist das Unglück darauf zurückzuführen, daß die vom Herd ausgehende Warmwasserleitung eingestoren war. Die Hausangestellte wurde unter den Trümmern begraben und erlitt schwere Brandwunden, die eine Ueberführung in das Kolberger Krankenhaus erforderlich machten.

Koch- und Rohkost-Rezepte

Bayerischer Rostbraten.

Von einem gut abgelegenen Rinderrippenstück löst man das Fleisch, trennt die Haut ab, schneidet das Fleisch in nicht zu große Stücke, klopft, salzt und pfeifert sie und bäckt die Fleischstücke in Backfett lichtbraun und halb gar. In dieser Zeit hat man Zwiebel und allerlei Wurzscheiben vorbereitet, mit kochendem Wasser blanchiert und in Butter angebraten. Die abgetropften Fleischstücke werden auf die Gemüsescheiben gelegt, etwas kochende Fleischbrühe darauf gegossen und noch 15 Minuten gedämpft. Die Brühe verdicke man mit braunem Buttermehl, gibt etwas Maggimürze daran und gießt sie über das Fleisch. Das Gericht wird mit Salzartoffeln serviert.

Crème mit Schaumeier.

Drei ganze Eier und zwei Dotter werden mit 250 Gramm Zucker und einen Löffel Mehl abgeschlagen, bis es dick ist. Eine halbe Flasche Weißwein macht man kochend und gießt ihn langsam an die Masse, läßt ihn unter fortwährendem Rühren bis zum Kochen kommen; gibt ihn dann in eine Schüssel und läßt ihn etwas auskühlen. Währendem schlägt man zwei Eiweiß zu Schnee, mischt sie mit Staubzucker und Vanille, gibt mit einem Löffel kleine Stückchen in der Größe eines Eis auf die Crème und bäckt sie im heißen Rohr, bis die Eier schön gelb sind.

Apfelsinen zum Nachkisch.

Man schneidet die Apfelsinen mitten querdurch, löst das Fleisch ringsum von der Schale und gießt etwas Kognak in die Schale, drückt das Fleisch wieder in die Schale zurück, beträufelt auch die Oberfläche mit etwas Kognak und bestreut sie gut mit Zucker. Man läßt die Apfelsinen eine Stunde durchziehen und richtet sie dann auf einer Glasschale pyramidenförmig an.

Würziger Räucherfisch mit Käsebrötchen und Salzartoffeln.

750 Gramm geräucherter Schellfisch, ½ Liter saure Sahne, 500 Gramm Tomaten, 30 Gramm Butter, 40 Gramm Mehl, etwas feiner Pfeffer. Altbackene Weißbrotschnitten, 60 Gramm geriebener deutscher Kraftkäse, 50 Gramm Butter, 1 Kilogramm Salzartoffeln. Ein geräucherter Schellfisch vom angegebenen Gewicht wird ent-

häutet, in 30 Gramm kochend heiße Butter gelegt, mit wenig feinem Pfeffer bestreut und leicht von beiden Seiten angebraten. Man stäubt das Mehl darüber, gießt die saure Sahne an den Fisch, legt die in Scheiben geschnittenen reifen Tomaten darüber und schmort ihn zugedeckt, bis die Tomaten gar sind. Man richtet den Räucherfisch, so wie er ist, mit allen Zutaten an und gibt um ihn herum die Käseschnitten. Zu den letzteren wird altbackenes Weißbrot in Scheiben geschnitten und diese dick mit dem geriebenen Käse bestrichen, der mit der Butter verrührt wurde, bestrichen, worauf die Käsebrötchen kurz in eine heiße Röhre kommen, bis sie heiß und leicht angeröstet sind. Dann muß Fisch und Brötchen sofort angerichtet und heiß zu Tisch kommen. Dazu Salzartoffeln.

Gericht von Rotzungen.

1 Kilogramm Rotzungen, Salz, 40 Gramm Butter, ¼ Flasche Apfelwein oder leichter Weißwein, 50 Gramm eingemachte Champignons, 125 Gramm eingemachte Spargelstücke, 1 Eßlöffel geriebener Kraftkäse, 15 Tropfen Maggis Würze, zwei Teelöffel Maismehl, Kartoffelmus.

Die Rotzungen werden abgezogen, an den Seiten gestuft und leicht eingeterbt, mit Salz bestreut und in dem Apfelwein mit Zugabe der Butter kurz gargedämpft. Die abgetropften Champignons werden feingewiegt, die abgetropften Spargelstücke in Würfel geschnitten. Beides kommt an die Dämpfbrühe der Rotzungen, die man inzwischen bis zum Anrichten auf verdeckter Schüssel, auf heißem Wasser stehend, heißhalten muß. Die Dämpfbrühe wird mit dem Maismehl, das mit Spargel- und Champignonbrühe angerührt wird, gebunden und mit Maggi-Würze abgeschmeckt. Die Sauce wird über die heißgehaltenen Rotzungen gegossen, diese mit dem geriebenen Käse bestreut und mit dem Kartoffelmus umlegt.

Bücher und Schriften

Der Jahrgang 1928 unserer „Hausangestellten-Zeitung“ ist geschmackvoll gebunden als Nachschlagewerk zu empfehlen. Unsere Mitglieder beziehen denselben durch ihre Ortsverwaltung zum Vorzugspreis von 3 Mark.

Am 1. bis 30. Tausend erschien: Erich Maria Remarque „Im Westen nichts Neues“. Nicht Tagebuch, nicht Roman! Hier ist das überwältigende Erlebnis einer Generation, die von der Schulbank in den Schützengraben zog und unter Blut und Tod ihre Jugend begrub. Das deutsche Denkmal des unbekanntesten Soldaten! Zahllose sehen das größte Erlebnis ihres Lebens ausgeschöpft, erkennen sich selbst in diesem Spiegelbild, das ein unbekannter Soldat gab. Preis 4 Mk., in Leinen 6 Mk. Zu beziehen durch die Verlagsanstalt „Courier“ des Deutschen Verkehrsbundes G. m. b. H., Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 1.

Das neue naturärztliche Hausbuch „Die Natur als Arzt und Helfer“ von Dr. med. Friedrich Wolf. 640 Seiten Text mit 455 Abbildungen und acht Farbentafeln. In Ganzleinen gebunden 20 Mk., auf Wunsch in vier Monatsraten je 5 Mk. Interessenten stehen Sonderprospekte zur Verfügung. Bestellungen erbitte an die Verlagsanstalt Courier, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 4.

Hermann Claudius: Zwei Sprechchorspiele für Jugendweihen: „Seid gegrüßt“ und „Kommt“. Preis 50 Pf. Zu beziehen durch die Verlagsanstalt „Courier“ des Deutschen Verkehrsbundes, Berlin SO. 16, Michaelkirchplatz 4.

Der Eintritt ins Leben ist ein bedeutungsvoller und entscheidender Schritt auf dem Wege jedes Menschentums. Eltern und Schulentlassene wollen den Tag des Eintritts ins Leben in festlich erhöhter Stimmung weihen. In den Jugendweihen soll Rückschau und Ausblick, soll Wegweisung in symbolischer Handlung gestaltet werden. In den beiden Sprechchorspielen von Claudius ist dies alles in starken Rhythmen geformt. „Den Baum des Volkes kann nur Jugend retten. Nur aus dem jungen Grün an seinen Zweigen kann neu sich formend Leben aufwärts steigen.“

STERBETAFEL

Nachstehend genannte Mitglieder wurden uns durch den Tod entziffen:

Berlin.

Emil Bolgt, Privatwächter.
Karl Rabe, Fahrstuhlführer.
August Schulze, Wohnhausportier.
Heinrich Plaumann, Wohnhausportier.
Else Weidhof, Wohnhausportier.

Ehreihrem Andenken!